

Wichtige Informationen zum Jahreswechsel 2018/2019

Rechengrößen der Sozialversicherung 2019

Nach dem neuen Referentenentwurf des BMAS steigen auch im Jahr 2019 die maßgeblichen Rechengrößen in der Sozialversicherung. Die wichtigsten Werte im Überblick:

	2018	2019
Beitragsbemessungsgrenze/Monat	4.425,00 €	4.537,50 €
RV und AV/Monat (West)	6.500,00 €	6.700,00 €
RV und AV/Monat (Ost)	5.800,00 €	6.150,00 €
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	59.400,00 €	60.750,00 €
Ermäßigte Jahresarbeitsentgeltgrenze	53.100,00 €	54.450,00 €

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge 2019

Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Fälligkeit	29.01.	26.02.	27.03.	26.04.	28.05.	26.06.

Monat	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Fälligkeit	29.07.	28.08.	26.09.	29.10.	27.11.	23.12.

Neue Sachbezugswerte 2019

Verpflegung gesamt	mtl. 251 €(2018: 246 €)
Frühstück	mtl. 53,10 €(1,77 €tägl.)
Mittag- oder Abendessen	mtl. 99,00 €(3,30 €tägl.)
Unterkunft	mtl. 231 €(2018: 226 €)

Beitragssätze 2019

Folgende Beitragssätze wurden für 2019 festgelegt:

	2018	2019
Krankenversicherung	14,6 % allgemein (14,0 % ermäßigt)	14,6 % allgemein (14,0 % ermäßigt)
Pflegeversicherung	2,55 %	3,05 %
Rentenversicherung	18,60 %	18,60 %
Arbeitslosenversicherung	3,00 %	2,50 %

Ab 1. Januar 2019 finanzieren Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung je zur Hälfte.

Arbeitszeitkonten für Minijobber

Ein Arbeitszeitkonto kann für Minijobber genauso geführt werden, wie für klassische Arbeitnehmer. Das Führen eines Arbeitszeitkontos muss schriftlich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber festgelegt werden. Der Arbeitnehmer erhält - unter Berücksichtigung der Verdienstgrenze von 5.400 EUR im Jahr - einen vertraglich vereinbarten monatlich gleichbleibenden Verdienst, dem abhängig vom Stundenlohn eine bestimmte Sollarbeitszeit zugrunde liegt. Der Einsatz des Arbeitnehmers erfolgt nun nach betrieblicher Situation. Es kann auch eine Freistellung von bis zu drei Monaten zustande kommen. Es ist darauf zu achten, dass die zulässige Gesamtstundenzahl nicht überschritten wird und dass auch der Abbau der Stunden regelmäßig erfolgt.

Mindestlohn

Der Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro pro Stunde.
Ab 1. Januar 2020 beträgt er 9,35 Euro pro Stunde.

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Der Arbeitgeber muss ab 01. Januar einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 % zahlen, wenn er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Dieser Zuschuss muss in den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung eingezahlt werden, in die auch die Entgeltumwandlung fließt.

Der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss gilt nur für ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossene Entgeltumwandlungen. Für Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die bereits vor dem 1. Januar 2019 bestanden, ist der Arbeitgeberzuschuss ab 01. Januar 2022 verpflichtend.

Die neue Gleitzone

Ab 1. Juli 2019 liegen Beschäftigte mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt **zwischen 450,01 Euro und 1.300 Euro** in der Gleitzone. Eine vorausschauende Betrachtung unter Berücksichtigung einmaliger Einnahmen ist bei Beginn der Beschäftigung vorzunehmen.

Ausgeschlossene Arbeitnehmer:

- Auszubildende (Lehrlinge, Praktikanten)
- Freiwilligendienstleistende
- Beschäftigte mit fiktiven beitragspflichtigen Einnahmen
- Vorruhestandsgeldbezieher (sofern AEG vor Vorruhestandsgeldbezug > 1.300 €)
- Beschäftigte in Wiedereingliederungsmaßnahmen (sofern AEG vor der Maßnahme > 1.300 €)
- Beschäftigte in Kurzarbeit (sofern AEG vor Kurzarbeit > 1.300 €)

Für Arbeitnehmer in Altersteilzeit kommt die Gleitzone zur Anwendung.